

Polizeireglement

Die Urversammlung von Törbel

Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

Eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen den Art. 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendung des StGB

Das vorliegende Gesetz soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Törbel ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Artikel 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000,--. Sie können miteinander verbunden werden.

Artikel 3 **Entscheidbehörde**

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 4 GGB).

Artikel 4 **Verfahren**

Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis, der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Artikel 5 **Tierhaltung**

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremden Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Artikel 6 **Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Artikel 7 **Nachtruhestörung**

Wer zu Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm etc. stört oder belästigt.

Artikel 8 **Rauschzustand**

Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich, in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Artikel 9 **Identitätsfestlegung**

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin den kommunalen Polizeibehörden seine Identität bekanntzugeben.

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Artikel 10 **Diensterschwerung**

Wer die kommunalen Polizeibehörden bei der Ausübung ihres Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Artikel 11 **Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser**

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.

Artikel 12 **Missbräuchlicher Durchgang**

Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Wer landwirtschaftliche Produkte aus Gärten, Wiesen oder ab Bäumen entwendet.

Artikel 13 **Belästigung und Sicherheitsgefährdung**

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.

Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

Artikel 14 **Missbräuchlicher Alarm**

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

C. Schlussbestimmungen

Artikel 15 **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt das Gesetz vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften.

Angenommen durch den Gemeinderat, in seiner Sitzung vom 10. Februar 1997

Angenommen durch die Urversammlung am 21. Februar 1997

Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am 28.05.1997